



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2004

Az. 020.051

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 26.02.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2004 beschlossen:

§ 1

(1) Die Bezeichnung des § 3 der Hauptsatzung wird zu folgendem Wortlaut geändert:

§ 3
Zusammensetzung

(2) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1. erhält folgende neue Fassung:

die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 17.500 € im Einzelfall;

(3) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.2. erhält folgende neue Fassung:

die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall;

(4) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.5. erhält folgende neue Fassung:

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall;

(5) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.6. erhält folgende neue Fassung:

die Stundung von Forderungen im Einzelfall
2.6.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
2.6.2. bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €;

(6) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.7. erhält folgende neue Fassung:

den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;

(7) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.8 erhält folgende neue Fassung:

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;

(8) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.11. erhält folgende neue Fassung:

die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;

(9) § 5 Abs. 2 Ziffer 2.12. erhält folgende neue Fassung:

die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Westerheim, den 10.04.2019

Hartmut Walz
Bürgermeister